

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Prodo SA und CTW Strassenbaustoffe AG für Kaufverträge – Stand 01.02.2025

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen ausschliesslich. Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten immer in ihrer neusten Fassung und ersetzen vorangegangene Geschäftsbedingungen und Einzelvereinbarungen.

Angebotsgültigkeit / Vertragsabschluss

Die Angebotsgültigkeit beträgt 30 Tage ab Datum des Angebots. Nach Ablauf dieser Frist wird auf Anfrage ein neues Angebot erstellt. Mit der Bestellung des Käufers kommt der Vertrag zustande. Der Vertrag kommt mit der auf dem Angebot angegebenen juristischen Person zustande.

Preise

Die Preisliste neuster Fassung ersetzt alle früheren Preislisten. Die in dieser Liste aufgeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MwSt.). Preisänderungen im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Lieferung infolge von Rohstoffpreis-Auf- und Abschlägen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Massgebend für die konkrete Preisberechnung ist bei losen Waren die Anzahl Kilo gemäss Wiegeschein, bei den restlichen Waren der Preis pro Einheit.

Die aufgeführten Gebindegrössen sind standardisiert. Für abweichende Gebindegrössen wird ein Preiszuschlag verrechnet.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind **innerhalb 30 Tagen** netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Verfalltag). Abzüge sind nicht statthaft. Wird der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt, sind wir berechtigt, einen **Verzugszins von 5%** zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.

Wenn beim Käufer kein ordnungsgemässer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere wenn ein Konkurs- oder Nachlassverfahren droht, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Dasselbe gilt, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät. Ausserdem sind wir in einem solchen Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Käufer ist zur Verrechnung, Rückbehalt oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm geltend gemachten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

Lieferungen / Gefahrtragung

Bei einem Verkauf ab Rampe geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware an den Käufer über. Sofern die Ware an den Käufer geliefert wird, geht die Gefahr mit Lieferung der Ware an den Käufer über. Falls sich die Lieferung ohne Verschulden unsererseits verzögert, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald wir dem Käufer die Lieferbereitschaft gemeldet haben.

Höhere Gewalt (wie z.B. Krieg, Aufruhr, Terrorakte, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, rechtmässige oder unrechtmässige Amtshandlungen (z.B. bei Import- oder Exportlizenzen), Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Epidemie, Pandemie, extremes Naturereignis, Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, allgemeine Material-, Rohstoff- oder Energieverknappung) entbindet uns von unserer Pflicht zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung ab Eintritt und solange, wie das geltend gemachte Hindernis oder dessen Auswirkungen die Vertragserfüllung verhindert. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei Vorlieferanten von uns oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen und hieraus erwachsende Kosten gehen allein zulasten des Käufers.

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemässer Eigenbelieferung. Im Falle einer verspäteten, nicht ordnungsgemässen oder gar nicht erfolgten Selbstbelieferung, geraten wir nicht in Verzug und sind - soweit die Selbstbelieferung nicht in angemessener Frist oder gar nicht erfolgt – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Lieferfristen sind lediglich Ca.-Fristen und damit unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Wird von uns eine vereinbarte Lieferfrist überschritten, ohne dass höhere Gewalt vorliegt, so hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft überschritten, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, insbesondere nicht wegen entgangenem Gewinn oder Nichteinhaltung von gegenüber Dritten zugesagten Lieferterminen, berechtigt.

Transportvorschriften

In der Preisliste ist die Transportklasse nach SDR/ADR/RID für den Strassen-, Bahn- und Posttransport angegeben (die "Freimenge" entspricht dabei derjenigen Menge gefährlicher Güter, welche ohne die Einhaltung vorstehender Bestimmungen befördert werden darf). Für das Abholen von klassierten Produkten (Gefahrgut) muss das Fahrzeug gemäss der "Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse" ausgerüstet, der Chauffeur entsprechend ausgebildet und im Besitz eines SDR-Ausweises sein. Da wir als Lieferant bei Nichteinhaltung der Transportvorschriften haftbar sind, werden vorschriftswidrig ausgerüstete Fahrzeuge nicht beladen. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für den Rücktransport von Produkten. Handelt es sich um angebrochene oder nicht mehr eindeutig identifizierbare und gekennzeichnete Produkte, gelten zudem die Vorschriften der "Verordnung über den Verkehr von Sonderabfällen". Wir dürfen keine Waren aufladen, die nicht mit den entsprechenden Deklarationen und Begleitpapieren versehen sind. Sollte der Käufer nicht über die nötigen Papiere verfügen, so kann deren Ausstellung vor einer Rücksendung bei uns veranlasst werden. Für die korrekte und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ladungssicherheit ist ausschliesslich der Fahrzeugführer verantwortlich.

Gewährleistung/Haftung

Wir leisten Gewähr für die in der Offerte festgehaltenen Spezifikationen der Ware. Für Spezifikationen im Sicherheitsdatenblatt oder technischen Merkblättern wird keine Gewährleistung übernommen. Im Übrigen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware unsachgemäss oder vertragswidrig benutzt, insb. wenn der Käufer die Ware nicht innerhalb der Haltbarkeitsdauer oder gemäss dem technischen Merkblatt verarbeitet, oder wenn der Käufer die Ware vermischt oder weiterveräussert hat.

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt bzw. Ablieferung auf Mängel zu untersuchen. Zeigt sich bei der Untersuchung ein offener Mangel, so ist uns dieser unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie uns innerhalb von 7 Werktagen ab Entdeckung des Mangels zugeht. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus Mängelhaftung für diese Mängel. Aus der Mängelrüge müssen in beiden Fällen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Erhalt bzw. Ablieferung der Ware.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware zur Besichtigung durch uns, unseren Lieferanten oder von uns beauftragte Sachverständige bereitzuhalten. Bei begründeten und nachgewiesenen Mängeln ersetzen wir die fehlerhafte Ware durch fehlerfreie Ware. Eine über diese Ersatzlieferung hinausgehende Gewährleistungspflicht unsererseits ist in jedem Falle ausgeschlossen. Zudem sind Schadenersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Masse ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für Schäden nicht am Produkt selbst, wie bspw. für entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall- und einschränkung, Produktionsausfall, Betriebsunterbruch, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Rückrufkosten und Haftungsschäden aufgrund von Weiterverkauf an Dritte oder andere indirekte, mittelbare oder Mangelfolgeschäden, im gesetzlich zulässigen Masse, ausgeschlossen. Auch die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

Warenretouren

Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf Gutschrift von originalverpackten ungebrauchten Retouren. Beschränkt haltbare Produkte oder Sonderanfertigungen sind von einer Rücknahme ausgeschlossen. In Ausnahmefällen ist eine Einzelfallprüfung möglich, jedoch nur gegen Erstattung aller anfallenden Kosten für Transport, Beprobung und fachgerechter Entsorgung.

Gebinde

Die in der Preisliste aufgeführten Gebinde sind sogenannte Einweggebinde und werden normalerweise nicht zurückgenommen. Die bei unseren Lieferungen verwendeten Paletten-Einheiten sind Eigentum von uns. Bei nicht erfolgter Rückgabe innert nützlicher Frist (3 Monate), werden diese zu Tagespreisen nachbelastet.

Wichtige Hinweise

Für die Verarbeitung der Produkte sind vor Arbeitsbeginn unsere Sicherheitsdatenblätter und technischen Merkblätter zu beachten (einsehbar unter www.prodo.ch oder www.ctwmuttenz.ch). Diese wurden aufgrund unseres derzeitigen Standes von Wissen und Erfahrung und der SN-Normen erarbeitet. Wir können aber für die sachgerechte Verwendung und deren Ergebnisse keine Gewähr übernehmen. In die Verantwortung des Käufers fällt auch die vorschriftsmässige Handhabung der Produkte betreffend Gefahrenklassierung (ADR). Im Übrigen ist die Beachtung der allgemeinen Regeln der Baukunst und der üblichen Massnahmen der Baupraxis für jede Verarbeitung unerlässlich. Änderungen von Produktformulierungen aufgrund neuester Forschungsergebnisse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand: Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) finden keine Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Arlesheim/BL.

Muttentz, 01.02.2025 Die SQS (Schweiz. Vereinigung für Qualitätssicherungs-Zertifikate) bestätigt, dass die gesamte CTW-Strassenbaustoffe AG, nach dem System ISO 9001: 2015 ISO 14001: 2015 Umwelt-Management zertifiziert ist.